

5.2.1. Kurze Entstehungsgeschichte der Gewerbeaufsicht

Die Wurzeln der *Gewerbeaufsicht* liegen in der Boomzeit der Industrialisierung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie spiegeln die Interessen des Feudalstaats – die Erhaltung der Wehrtauglichkeit der schon früh von prekären Arbeitsbedingungen gezeichneten Kinder und Jugendlichen sowie den Schutz der Arbeitskraft der Industriearbeiter. Da die Kommunen diese Vorgaben nicht durchsetzen konnten, wurde die Aufgabe des Arbeiterschutzes relativ schnell an staatliche Behörden übertragen (Weber 1988: 90ff.). Während schon 1884 der Grundstein für das noch heute existierende duale Aufsichtssystem staatlicher Gewerbeaufsicht (Arbeits- und Gesundheitsschutz) und branchenbezogener Berufsgenossenschaften (Unfallverhütung) gelegt wurde (vgl. Ayaß 2002: 410), dauerte es noch bis nach dem Zweiten Weltkrieg bis ein umfassender und prophylaktischer Arbeitsschutz gesetzlich verankert und auch tatsächlich vollzogen wurde. Seit den 1970er Jahren gewann zusätzlich eine unmittelbar soziale und mitarbeiterbezogene Perspektive an Bedeutung, so dass der *soziale Arbeitsschutz* (primär Arbeitszeitregelungen, Mutter- und Jugendschutz, Suchtprävention) (vgl. Leßwing et al. 2004) den technischen Arbeitsschutz ergänzt. Zur selben Zeit rückten auch Umweltschutzaspekte in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, so dass sich der Bereich des *Anlagenbezogenen Immissionsschutzes* schnell zur gleichwertigen zweiten Säule innerhalb der Gewerbeaufsichtsverwaltung entwickelte. Eine Sensibilisierung für die Sicherheit von Konsumenten führte schließlich gegen Ende des 20. Jahrhunderts zur Profilierung der Sparte *Produktsicherheit* (Technischer Verbraucherschutz). Gleichzeitig rückten auch *psychische Belastungen* am Arbeitsplatz in den Fokus des sozialen Arbeitsschutzes.¹⁰⁴

5.2.2. Aufgabenfeld Technischer Arbeitsschutz

Der Sammelbegriff Arbeitsschutz bündelt verschiedene Rechtsgrundlagen, welche die physische und psychische Unversehrtheit von Beschäftigten sicherstellen sollen. Dazu zählen vorrangig das Arbeitsschutzgesetz (Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG), das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und das Chemikaliengesetz (ChemG). Der Fokus der Untersuchung umfasst ausschließlich den Vollzug des Technischen Arbeitsschutzes, welcher vorrangig durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sichergestellt werden soll. Das ArbSchG regelt solche Gefährdungen von Beschäf-

104 Zur Entwicklung des Arbeitsschutzes in Deutschland vgl. Weber (1988), Simons (1997); zum Immissionsschutz vgl. Wietfeld (2003), Dose (1997: 135-197).

tigten, „[...] die durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes [...], physikalische, chemische und biologische Einwirkungen, [...] Arbeitsmittel, [...] Arbeits- und Fertigungsverfahren und [...] unzureichende Qualifikation und Unterweisung“ entstehen können (§ 5 Abs. 3 ArbSchG). Kern des Gesetzes ist die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitsbedingungen seiner Beschäftigten und die damit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzunehmen (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Das Gesetz legt auch explizit die behördliche Zuständigkeit als „staatliche Aufgabe“ fest (§ 21 Abs. 1 ArbSchG). Die zuständigen Behörden können vom Arbeitgeber zu Überwachungszwecken notwendige Auskünfte und Unterlagen einfordern (§ 22 Abs. 1 ArbSchG), Betriebsbesichtigungen vornehmen (§ 22 Abs. 2 ArbSchG) und Maßnahmen zur Erreichung von Gesetzeskonformität oder zur Abwendung von Gefahren verlangen (§ 22 Abs. 3 ArbSchG). Hierbei werden abhängig von Schwere des Missstandes und der Kooperationsbereitschaft des Arbeitgebers nicht-sanktionierte Revisions- und Besichtigungsschreiben, Anordnungen oder Zwangsmaßnahmen eingesetzt.

5.2.3. Aufgabenfeld Anlagenbezogener Immissionsschutz

Zentrale Rechtsgrundlage des Immissionsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland ist das 1974 erlassene und seitdem vielfach modifizierte *Bundes-Immissionsschutzgesetz* (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, BImSchG). Es dient dazu, „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen“ (§ 1 BImSchG). Seine Regelungsinhalte haben Anlagenbezug (Genehmigungspflichten), Gebietsbezug (pflichtige Emissionskataster und Luftreinhaltepläne) und Produktbezug (Regelung der Beschaffenheit von Substanzen und Erzeugnissen). Der Gesetzestext wird durch 39 Verordnungen zu seiner Durchführung ergänzt und konkretisiert (BMU 2011).¹⁰⁵ Alleine schon die Zahl der ergänzenden Rechtsgrundlagen verdeutlicht die Breite des Feldes. Zur Fokussierung werden zur Beantwortung der hier gestellten deskriptiven und analytischen Forschungsfrage ausschließlich jene Mitarbeiter in das Sample aufgenommen, die im Vollzug des *Anlagenbezogenen Immissionsschutzes* tätig sind. „Anlagen“ nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind

105 Seine Entstehungsgeschichte und die wichtigsten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erläutert Dose (1997: 135-197) im Detail.